



A-Post
Gemeinderat Neckertal
Dorf 7
9127 St. Peterzell

18. Oktober 2012

Gemeinde Neckertal: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Energieholzlager Aachsäge**

Neben [REDACTED] haben auch weitere Betreiber von Holzschnitzelheizungen in der Gemeinde Neckertal Lagerprobleme für das Schnitzelmaterial. Die bestehenden Lagermöglichkeiten für Holzschnitzel sind alle deutlich zu klein und können nicht ohne Probleme erweitert werden, da sie z.T. ausserhalb der Bauzone liegen oder eine zusätzliche Ausnahmegewilligung nötig wäre. Verschiedene Standorte wurden geprüft, kamen aber aus unterschiedlichen Gründen nicht in Frage (Wald-, bzw. Gewässerabstand, Zonenkonformität).

Mit dem vorliegenden Teilzonenplan wird die bestehende GI-Zone im Gebiet Aachsäge erweitert, damit an diesem Standort eine neue Lagerhalle für Holzschnitzel erstellt werden kann. Eine Fläche von rund 2'450m² wird von der Landwirtschafts- in die GI-Zone umgezont.

Das nach Art. 32 des Baugesetzes notwendige öffentliche Interesse an einer Zonenplanänderung ist u.E. für die geplante Holzschnitzelheizung ausgewiesen.

Da die Gesamtüberarbeitung des Zonenplans der Gemeinde Neckertal in absehbarer Frist eher noch nicht fertiggestellt sein wird, kann ausnahmsweise einem Teilzonenplan im vorliegenden Fall zugestimmt werden.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 650.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation